# STADT EMSDETTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 E "HORSTINGSHEIDE-OST"

**Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr 1 BauGB sowie §§1–11 BauNVO)

Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

Besonderes Wohngebiet

Kerngebiet

Dorfgebiet

Mischgebiet

Gewerbegebiet

Industriegebiet

Sondergebiet

**Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§16 – 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) – § 19 BauNVO

Erhöhte GRZ nach – §19 Abs. 2 BauNVO

0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) – § 20 BauNVO

Erhöhte GFZ nach – § 17 Abs. 2 BauNVO

Erhöhte GFZ nach § 21a Abs. 5 BauNVO

Baumassenzahl (BMZ) – § 21 BauNVO

Erhöhte BMZ nach – § 17 Abs. 2 BauNVO

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

FH 110,5m Höchstgrenze der Firsthöhe

TH 4–4,5m Traufhöhe von 4,0m bis 4,50m

Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittkante der Außenhaut der Umfassungswand mit der Oberfläche der Dachhaut. Die Traufhöhen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277/1.
Maximale Höhe baulicher Anlagen
= Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und dem Baugrundstück in der Erschließungsstraße

**Bauweise, Baulinien – Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§20 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

E Nur Einzelhäuser zulässig

D Nur Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

**Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Öffentliche Verwaltung

Feuerwehr

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**Flächen für Aufschüttungen und Abträgen sowie Schutzanlagen**

Fläche für Aufschüttungen
(§9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zur schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**Verkehrsflächen**
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

F Fußweg

Radweg

Fuß- und Radweg

Einbahnstraße

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

P Parkfläche (öffentlich)

**Versorgungsflächen und Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche

Elektrizität / Trafostation

**Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstige Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen Sträuchern, Gewässern und sonstiger Bepflanzungen
( § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

**Grünflächen**
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Parkanlage

Zeltplatz

Vorkehrungen

Friedhof

Dauerkleingartenanlage

Sportplatz

Spielplatz
A = Bereich für alle Altersstufen (auch Freizeitpark)
B = Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
C = Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder

Wandererweg

Rad- und Wandererweg

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
(§9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Wald

**Sonstige Festsetzungen**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
wie vor bei schmaler Fläche

gr1 Gehrecht zugunsten der Anlieger
Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

fr1 Fahrrecht zugunsten der Anlieger
Fahrrecht zugunsten von Sonderfahrzeugen

l Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

St Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder
Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

**Weitere Sonstige Festsetzungen**

siehe textliche Festsetzungen S1 und S2

**Festsetzungen auf der Grundlage der Landesbauordnung (BauO NW)**
( §9 Abs. 4 BauGB iVm. §48 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW BauO NW 1984 in der neuesten gültigen Fassung

Firsthöhe (Stellung der Gebäude)

ND Alle Dachformen, mit gering geneigten Dächern

Flachdach

SD Satteldach

Walmdach

Mansardach

Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

35° Dachneigung
Die eingezeichneten Dachformen gelten sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO

**Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen**

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch
(§9 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen, bei denen Bebauung beeinträchtigt durch Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs erforderlich sind, Flächen, unter denen der Bergbau umgeht und Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung und sonstige Nutzung aufgrund normativer Festlegungen besonderen Vorkehrungen oder besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen erfordern sind

Nachrichtliche Übernahmen
(§9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble) die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen, der Wasserschutzzone IIIA der Wassergewinnungsanlage Grevener Damm

**Sonstige Darstellungen**

Zu erhaltende Gebäude

Umgrenzung der Satzungsgebiete

**Nachrichtliche Darstellungen**

Vorschläge für die Bepflanzung und Teilung der Stellplätze

geplante Bäume

Flurgrenze

Flurstücksgrenze, Flurstück mit Nr.

vorhandene Gebäude

vorhandene Geländehöhe (über Normalnull

geplante Gebäude Nachrichtlich

**Weitere Nachrichtliche Darstellungen**

vorhandene Bäume

Kanal mit Fließrichtung

Kontrollschacht mit Höhenangabe Kanaldeckel

Bebauungsplan Nr.21 E
"Hörstingsheide-Ost"

Satzungsbeschluss:
am 23.03.1999
Rechtskraft:
seit 26.03.1999
Hinweis:
textliche Festsetzungen
sind vorhanden.
Weitere vertrahronstechnische
Informationen sind beim
Fachdienst
Stadtentwicklung und Umwelt
zu erfragen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Stand der Planunterlage 01. 12. 1998
Emsdetten, 04. 06. 1999 gez. Öffentlich best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Bundesmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 2 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten am 24.09.1998 beschlossen.
Emsdetten, 04. 06. 1999
gez.: Meyer zu Altenschildesche
Bürgermeister

3. Die Bürger sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 3 (1) BauGB beteiligt worden.
Emsdetten, 04. 06. 1999
gez.: Moenikes
Der Stadtdirektor

4. Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden.
Emsdetten, 04. 06. 1999
gez.: Moenikes
Der Stadtdirektor

5. Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit
vom 15. 12. 1998 bis 26. 01. 1999
öffentlich ausgelegen.
Emsdetten, 04. 06. 1999
gez.: Moenikes
Der Stadtdirektor

6. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten
am 23. 03. 1999
als Satzung beschlossen
Emsdetten, 04. 06. 1999
gez.: Meyer zu Altenschildesche
Bürgermeister
gez.: Brüwer Ratsmitglied
gez.: Fontein Schriftführerin

7. Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung wurde gemäß § 10 BauGB
am 26.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Emsdetten, 04. 06. 1999
gez.: Meyer zu Altenschildesche
Bürgermeister

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.

Die Verkehr und Grünanlagenflächen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnungbleiben unberührt.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen bzw. Baulinien festgesetzt. Zur Gliederung der Fassaden dürfen Treppenhäuser, Windfangräume, Balkone und Erker bis zu 0,75 m die Baugrenzen überschreiten, jedoch nur bis zu einem Drittel der Gesamtlänge des Gebäudes, wobei Reihen- und Doppelhäuser als Einzelgebäude gelten.

Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verminderung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 30 % bei einer GRZ von 0,3 und 40 % bei einer GRZ von 0,4 einzuhalten. Wird der zulässige Versiegelungsgrad überschritten, sind je angefangene 20 m² wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

3 Fassadenpflanzen (je angefangene 3 m²)
Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzende Fassadenpflanze sind Pflanzen wie Efeu, Spindelstrauch, Geißblatt, wilder Wein vorzusehen.

1 einheimischer Laubbaum pflanzen gem. Pflanzliste

1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alte Landsorten.

3. Stellplätze, Garagen und Carports

Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, im seitlichen Grenzabstand und in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Vor Garagen und Carports der Einzel- und Doppelhäuser im seitlichen Grenzabstand ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,0 m Tiefe von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

4. Sonstige Festsetzungen

Die Materialwahl gestalterische Einheit ist das Baufenster. Baufenster sind definiert durch die einheitliche Ausweisung von Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb der zusammenhängenden überbaubaren Flächen.

Fassaden

Die Fassaden der Doppel- und Reihenhäuser sind in jedem Baufenster einheitlich zu gestalten. Möglich sind Hohlfassaden, Mauerwerk- und Putzfassaden in einheitlichen Materialfassungen. Für untergeordnete Fassadenteile sind auch andere Materialien zulässig.
Garagen sind im Material dem Hauptgebäude anzupassen.
Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen.

Dachformen

Reihenhäuser und Doppelhäuser sind einheitlich im Baufenster zu überdachen. Ausgenommen sind Walm-, Krüppelwalmdächer und Flachdächer. Garagendächer sind in der Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen oder als Flachdach auszubilden.
Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind vorzugsweise zu begrünen. Dachüberstände über 1,0 m Tiefe sind nicht zulässig.

Dachdeckung

Die Materialwahl und Farbgebung muß für Doppel- und Reihenhäuser in den Baufenstern einheitlich sein. Bakteste Bitumendächer sind nicht zulässig. Begrünte Dächer bei Doppel- und Reihenhäusern sind nur einheitlich im Baufenster zulässig.

Traufe- und Firsthöhen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Traufe- und Firsthöhen sind die in der Planzeichnung festgesetzten. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und dem Baugrundstück an der Erschließungsstraße.

Einfriedigungen

Für die Einfriedigung gewerter Gärten sind lebende Hecken – ggfs. in Verbindung mit Maschendraht- oder Stahlmattenzäunen – zu verwenden, im Vorgarten jedoch nur bis zu 80 cm Höhe, bezogen auf die Erschließungsfläche.
Vorgärten sind die privaten Flächen zwischen Erschließungsfläche und Gebäudeabstandsgrenze.
Im Stirnbereich bei Doppel- und Reihenhäusern sind in einer Tiefe von bis zu 3 m auch Mauern und Holzwände gestaltet bis zu einer Höhe von 2 m.

Müllbehälter

Müllbehälter sind sichtgeschützt in Boxen oder im Gebäude unterzubringen.

5. Anzahl der Wohneinheiten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den mit D gekennzeichneten Baugebieten sind nicht mehr als 4 WE zulässig. In den übrigen Baugebieten sind in jeder Hausenheit bis zu 2 WE zulässig.

6. Regenwasserbehandlung

Das schadlose unverschmutzte Regenwasser von den Dachflächen ist zu versickern, sofern die wasserbaubechnischen Bedingungen dies ermöglichen. Die Sammlung und Nutzung des Regenwassers ist zulässig. Das anfallende Regenwasser von den Zufahrtsflächen ist vollständig in ein geschlossenes Leitungsnetz einzuleiten.

7. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Flächen zur Anpflanzung , Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die Hecke ist auf der mit A gekennzeichneten Fläche dauerhaft zu anzulegen und zu ergänzen.

7.2 Flächen zur Anpflanzung Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den mit A gekennzeichneten Flächen sind einheimische standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen und als Hecke dauerhaft zu unterhalten.

Die mit C gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen Obstbäumen, Hochstämmen, alte Landsorten als Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft extensiv zu unterhalten.

Die Straßen sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen, wie im Bebauungsplan dargestellt zu bepflanzen. Kennzeichnung E jedem Baum im öffentlichen Straßenraum ist eine anerkannt bemessene anwendungsfähige Baumscheibe zuzuordnen. Sie ist durch Hindernisse vor Befahren zu schützen. Die Pflanzqualität muß mindestens Baumgen: Hochstamm, 4 x verpflanzt aus weitem Stand, Drahtballierung, Stammumfang (STU) 20-25 cm.

Im Bereich der Privatgärten ist pro Einfamilienhaus (E, D, H) mahlweise ein Obstbaum, Hochstamm, alte Landsorten oder ein Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen.

In den mit B bezeichneten Baugebieten sind den seitlichen zur Fahrbahn anliegenden Stellplätzen – was im Plan nachrichtlich dargestellt – min. ein Baum/2 Stellplätze gem. Pflanzliste zuzuordnen.

**Pflanzliste**

Bepflanzungsvorschlag

Folgende Bäume und Sträucher werden für die Flächen, für die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen worden sind, vorgeschlagen:

Sträucherten

Acer campestre
Lonicera xylosteum
Ribes grossularia
Cornus (versch. Arten)
Crataegus monogyna
Cotoneaster (versch. Arten)
Cytisus scoparius
Euonymus europaeus
Prunus padus
Viburnum lantana
Rosa rugosa/rubiginosa
Ligustrum (versch. Arten)
Malus sylvestris
Prunus avium
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rosa canina
Salix (versch. Arten)
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Feldahorn
Rote Heckenkirsche
Sträuchelbeere
Hartriegel
Haselnuß
Weißdorn
Besenginster
Pfaffenhütchen
Traubenkirsche
Wolliger Schneeball
Stachelbeere
Liguster
Wildapfel
spätlie Traubenkirsche
Schwarzdorn, Schlehe
Faulbaum
Hundsrose
Weiden
Schwarzer Holunder
gemeiner Schneeball

Baumarten

Acer pseudo platanus
Betula verrucosa
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Tilia cordata
Pinus sylvestris
Prunus avium
Quercus pedunculata
Sorbus aucuparia
Ulmus campestris
Tilia

Bergahorn
Sandbirke
Hainbuche
Rotbuche
Winterlinde
gemeine Kiefer
Vogelkirsche
Stieleiche
gemeine Eberesche
Feldulme
Linde

## HINWEISE

Wasserrecht
Auf die besonderen Bestimmungen der Verordnung "Wasserschutzgebiet "Wassergewinnungsanlage Grevener Damm" der Stadt Emsdetten vom 02.08.1998 wird hingewiesen.
Baugruben sind ordnungsgemäß mit anstehem Bodenmaterial, z.B. mit steinfrei Sand, zu verfüllen. Bauschutt, Bauabfallabfälle oder sonstige hohlraumverfüllende, auslaugbare , verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.
Zur Gründung und Hinterfüllung gegen Feuchtigkeit dürfen keine wassergefährdendenStoffe eingesetzt werden. Ausgenommenes Kiesmaterial und Dichtbaustoffe, wenn sie bauartbedingt sind und Bitumenbahnen.
Die Verwendung von Recyclingstoffen (z.B. für Hofbefestigungen, Unterbau, Tragschicht u.a.m.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.
Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln auf befestigten Wegen und Flächen (z.B. Garagenzufahrten, Parkplätzen, Hofeinzugängen) ist verboten. Bodenbelastungen oder Verdichtungen sind im Mengenbereich nicht zulässig.

Bodendenkmale
Bei Bodenaufgriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Bei Entdeckung ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach einer mündlichen, 1 Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten. (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz).

Kanalisation
Die der Erteilung oder wesentlichen Änderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrunde liegende Planung bedarf einer Genehmigung gem. § 58 LWG. Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind die §§ 48 LWG und 40 BauO NW zu beachten.

Fernmeldewesen
Der Deutschen Telekom Aktiaeter ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweil 4 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterbaumaßnahmen an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Eingriffsregelung
Der Eingriff wird zu 81,1 % im Gebiet kompensiert.

RECHTSGRUNDLAGEN :
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.1998 (BGBl I 1997 Teil I Nr 69).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung .
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung Plan/v) 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), , in der zuletzt geänderten Fassung .
- Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauONW) in der Neufassung vom 07.03.1995 (GVNW S.268) in der zuletzt geänderten Fassung .
- Gemeindeverordnung NW in der Neufassung vom 14.07.1994 (GW NW S. 666/ SGV NW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung .

# STADT EMSDETTEN
## BEBAUUNGSPLAN NR. 21 E
## "HORSTINGSHEIDE–OST"

MASSTAB 1 : 500
DATUM 23.03.1999

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 20000

NORDEN


BEARBEITUNG :
SALTZMANN & SALTZMANN–STOLL
BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
ZUS . MIT PROF . M . KORDA
RAESFELDSTR . 6 , 48149 MÜNSTER
TEL . 0251 / 20571 , FAX . 0251 / 22598